

ben, Erkenntnisse und Erfahrungen des MfS arbeitsteilig und koordiniert auf die erkannten Schwerpunkte zu konzentrieren und auf der Grundlage ihrer Beschlüsse zu einem verantwortungsbewußten und effektiven Zusammenwirken zu befähigen.

Ein erstrangiges Ziel des Tätigwerdens der gesellschaftlichen Front ist, Ursachen und Bedingungen in ihren Wirkungen rechtzeitig zu erkennen, so daß feindlich-negative Einstellungen möglichst gar nicht erst entstehen bzw. daß feindlich-negative Einstellungen nicht in feindlich-negative Handlungen umschlagen bzw. daß solche Handlungen, die nicht verhindert werden konnten, in ihren schädlichen Auswirkungen optimal begrenzt werden.

Aus diesen Gründen muß von allen Kräften der gesellschaftlichen Front ein offensiverer, effektiverer, vorbeugenderer Kampf gegen die Wirkungen der subversiven Aktivitäten des Gegners als die Ursachen feindlich-negativer Einstellungen und Handlungen geführt werden.

Die in der gesellschaftlichen Front zusammenzuschließenden Kräfte müssen sicherheitspolitisch befähigt werden, aktiver das Entstehen solcher Faktoren zu bekämpfen, die zu Bedingungen feindlich-negativer Einstellungen und Handlungen werden können. Sie müssen möglichst alles vermeiden, was solche Bedingungen entstehen läßt.

Der Schlüssel für den weiteren gesellschaftlichen Fortschritt im Sozialismus liegt darin, wie es insgesamt gelingt, die Einheit von politischer Führung, wissenschaftlich-technischer und ökonomischer Entwicklung, Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie und Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen komplex auszubauen und noch effektiver zu gestalten. Damit wird ein Wirkungsmechanismus geschaffen, der prinzipiell der Vorbeugung und Bekämpfung feindlich-negativer Einstellungen und Handlungen Systemcharakter verleiht.

Unter Führung der Partei der Arbeiterklasse leitet, plant und organisiert der sozialistische Staat auch mittels des Rechts die Vorbeugung und Bekämpfung feindlich-negativer Handlungen und hierin eingeordnet auch eines wesentlichen Teiles solcher Handlungen, die in Form von Staatsverbrechen und anderen vom Gegner inspirierten Straftaten der allgemeinen Kriminalität in Erscheinung treten; das gleiche gilt auch für andere, außerhalb der Kriminalität existierende Erscheinungsformen feindlich-negativer Handlungen in Gestalt anderer Rechtsverletzungen oder sonstiger sozial/destruktiver Verhaltensweisen.

Notwendig ist dabei, die in der Praxis immer noch anzutreffende Auffassung einer alleinigen "Zuständigkeit" der Justiz- und Sicherheits-